BREGENZ

KUNDMACHUNG

VERORDNUNG
der Landeshauptstadt Bregenz

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Bregenz vom 01.12.2015 wird gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei (Landes-Sicherheitsgesetz), LGBl. Nr. 61/2013, verordnet:

§ 1

Auch ein nicht nach § 7 Abs. 1 Landes-Sicherheitsgesetz verbotenes Betteln ist während der Abhaltung an folgenden öffentlichen Orten und zu folgenden Zeiten **untersagt**:

Im Gebiet, das im beiliegenden Lageplan vom 08.05.2017, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, näher ausgewiesen wird, während

a) DER MÄRKTE

• Wochenmärkte	Dienstag und Freitag von 7 bis 12.30 Uhr
• Gelegenheitsmärkte am Leutbühel/ obere Kaiserstraße/Sparkassenplatz	Mittwoch und Samstag von 8 bis 16 Uhr bzw. zu den bewilligten Marktzeiten
• Nikolausmarkt	Anfang Dezember 1 Tag von 8 bis 19 Uhr
• Bauernmarkt in der unteren Kaiserstraße	Freitag von 7 bis 12 Uhr
• Bregenzer Weihnachtsmarkt	zu den bewilligten Marktzeiten
• Weihnachtsmarkt in der Oberstadt	zu den bewilligten Marktzeiten

b) Aufgehoben durch Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zu V 23/2016-13 vom 14.03.2017.

§ 2

Wer den Bestimmungen des § 1 zuwider handelt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirkshauptmannschaft gemäß § 15 Abs. 2 Landes-Sicherheitsgesetz geahndet wird.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Dipl.-Ing. Markus Linhart
Bürgermeister

SIEGEL DER LANDESHAUPTSTADT BREGENZ

An der Amtstafel
angeschlagen am 12.05.2017
abgenommen am _____

Bregenz, 08.05.2017

DVR 0047961

ClimatePartner° klimaneutral
Druck | ID 53209-1601-1001

Lageplan vom 08.05.2017
Wochenmärkte
Gelegenheitsmärkte am Leutbühel/
obere Kaiserstraße/Sparkassenplatz
Nikolausmarkt
Bauernmarkt in der unteren Kaiserstraße
Bregenzer Weihnachtsmarkt
Weihnachtsmarkt in der Oberstadt
N
1:2.500